

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Mitglieder

- des Kreistages
- und des Kreisausschusses
- sowie die Delegierten des
Kreisausländerbeirates

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (15)

Gießen, 29. Oktober 2013

**15. öffentliche Kreistagssitzung am 18. November 2013 im Bürgerhaus Lich;
hier: Nachsendung von Unterlagen**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 sind Sie zu der 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 18. November 2013 in das Bürgerhaus Lich eingeladen worden. Zum Einladungszeitpunkt standen noch einige Unterlagen aus, die wir nun nachsenden:

1. Der angekündigte Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (vom 7. Oktober 2013) zu **Derivaten/Zins-SWAPs (Vorlage Nr. 0779/2013)**; zunächst eingegangen (aber noch nicht frei gegeben am 17. Oktober 2013), dann in geänderter Fassung eingegangen am 28. Oktober 2013
- zu Kreistags-Tagesordnungspunkt 16

und nach einer entsprechenden Beschlussfassung in der gestrigen Sitzung des Kreisausschusses:

2. Die angekündigte Vorlage des Kreisausschusses (vom 11. Oktober 2013) zur **Nachbesetzung einer Position in der Sportkommission (Vorlage Nr. 0781/2013)**
- zu Kreistags-Tagesordnungspunkt 7
3. Zum Austausch - wie angekündigt - der mit der Kreistagseinladung mitgesandten Vorlage *0643/2013 (neu)* nunmehr die neue Vorlage des Kreisausschusses (vom 14. Oktober 2013) **Nutzungsvertrag mit dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim über die Nutzung des Hallenbades Pohlheim (Vorlage Nr. 0760/2013)**
- zu Kreistags-Tagesordnungspunkt 10

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Euler

Anlagen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.:

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Buseck, den 07. Okt. 2013

Antrag. Zins-Swaps aussetzen!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistags-
sitzung zu nehmen:

Antrag:

*Der Kreisausschuss verzichtet bis auf Weiteres auf Zins-Swaps und andere
Zinsderivate. Sollten sie wieder zum Einsatz kommen, ist vorher ein
Kreistagsbeschluss erforderlich.*

Begründung:

Der Zinsswap ist ein Tauschgeschäft (engl.: swap), bei dem zwei Vertragspartner
den Austausch von Zinszahlungen auf einen festgelegten Nennbetrag in der Zukunft
vereinbaren. Die eine Vertragspartei verspricht, einen festen Zinssatz auf einen
festgelegten Nennbetrag zu zahlen, während die andere Vertragspartei einen
variablen Zinssatz auf diesen Nennbetrag zusagt. Der Nennbetrag im Zinsswap
sollte der Höhe des aufgenommenen Kredites (Darlehensgrundgeschäft)
entsprechen. Man erzielt dann einen Gewinn, wenn der variable Zinssatz den festen
übersteigt.

1. Die gegenwärtige Situation mit dauerhaft geringen Zinssätzen auch für
langfristige Kredite erübrigt den Einsatz von Zins-Swaps. Aus diesem Grund
verzichtet der Kreisausschuss bzw. der Portfolio-Beirat bis auf Weiteres auf
deren Nutzung.
2. Auch die Sicht auf die vom Kreis abgeschlossenen Zinsswaps ist mehr als
negativ. Der Erste Kreisbeigeordnete hat am 6. Mai d. J. auf meine Frage
hinsichtlich der Ist-Kosten geantwortet:
"Im Zeitraum von 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2012 betrugen

- die Zinserträge aus den Derivaten	728.850 EUR
- die Zinsaufwendungen aus den Derivaten	-1.726.783 EUR
- die Zinsaufwendungen in den Grundgeschäften	- 766.778 EUR
- die Netto-Belastung somit	- 1.764.711 EUR.“

Das Darlehen einschließlich Swap hat also bis zum 31.12.12 etwa 1,76 Mio. EUR gekostet. Alternativ wäre – so der Erste Kreisbeigeordnete – zum damaligen Zeitpunkt ein Zins von ca. 4,5 % für 10 Jahre (1,85 Mio.) entstanden.

Bezogen auf den Abrechnungszeitpunkt der Ist-Kosten zum 31.12.12 wären das – selbst wenn keinerlei Tilgung berücksichtigt wird – maximal 1.032.000 EUR, d.h. der Verlust beträgt zu diesem Zeitpunkt schon mehr als 700.000 EUR, bei Berücksichtigung der Tilgung dürften es mehr 800.000 EUR sein.

Nur durch einen irreführenden Trick – nämlich die Gegenüberstellung der Darlehens/Swap-Abrechnung zum 31.12.12 mit den Zinslasten des 10 Jahres-darlehens, das am 30.06.2018 (!) endet, kann eine „rechnerische“ Einsparung konstruiert werden.

Dagegen ist heute schon klar: Zum 30.06.2018 kann das Geschäft einen satten siebenstelligen Betrag für den Kreis als Verlust ausweisen.

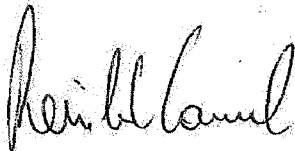
Hätte der Kreis also auf den Swap verzichtet und so wie über Jahrzehnte üblich, nur einen langfristigen Kredit aufgenommen, wären dem Kreis bis jetzt schon fast eine Million zusätzliche Zinsaufwendungen erspart geblieben.

3. Das ganze Geschäft zeigt, dass es den nach der HGO erforderlichen Kriterien „sparsamer und wirtschaftlicher“ Haushaltswirtschaft nicht gerecht wird. Zinsswapgeschäfte geraten in die Nähe von „Wettvereinbarungen“. Darauf ist zu verzichten.
Nicht nachvollziehbar ist, dass die Verantwortlichen die Entwicklung mit Untätigkeit begleiten. Denn zahlreiche Kommunen und Kreise haben sich inzwischen gerichtlich oder außergerichtlich mit den Vertragspartnern verständigen können, um diese für die Kommunalfinanzen nicht zu verantwortenden Geschäfte zu beenden.
4. Unabhängig davon ist seit der Diskussion im Kreistag vor zwei Jahren die Entwicklung weiter gegangen:
 - „Erstmals hat ein deutsches Gericht von Kommunen abgeschlossene Zinsswapverträge als sittenwidrig [und damit nichtig] eingestuft. Ein Novum mit schwerwiegenden Folgen für Kämmerer bundesweit. Denn wer jetzt noch aus vergleichbaren Verträgen resultierende Forderungen begleicht, könnte sich der Untreue schuldig machen.“ schreibt die Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ am 12.07.2013 im Bericht zu zwei Urteilen des Landgerichts Dortmund im Rechtsstreit zwischen der Stadt Bergkamen sowie des Landkreises Unna und der West-LB Nachfolgegesellschaft Erste Abwicklungsanstalt (EAA)..
 - Im Landtag von Sachsen wurde und wird über das generelle gesetzliche Verbot des Einsatzes von Derivaten für Land, Kommunen und Landkreis diskutiert.
 - Wegen Betrugs im Zusammenhang mit Swap-Geschäften wurde Deutschlands Bank Nummer eins jetzt auch in Italien gemeinsam mit drei Wettbewer-

bern zu einer Geldstrafe verurteilt. Ein Gericht in Mailand befand die Deutsche Bank, die Schweizer UBS, die US-Bank JP Morgan und die deutsch-irische Depfa am 19.12.12 des schweren Betrugs für schuldig. Die Banken hatten Derivate an die Stadt Mailand verkauft, die sie mit der Aussicht auf niedrigere Zinsen köderten. Doch letztlich kosteten die Zinsswaps die Stadt Millionen. Das Urteil ist nur der Auftakt zu einer ganzen Serie von Prozessen: Rund 600 italienische Kommunen haben Derivate im Volumen von 36 Milliarden Euro gekauft, nun drohen ihnen nach Daten der heimischen Notenbank daraus Verluste von fast vier Milliarden Euro. (manager magazin online, 20.12.12)

- Die US-Behörden wollen bereits ausreichend Beweise für eine Anklage gefunden haben. Wie bei der Manipulation der LIBOR-Referenzzinssätze, für die bereits 2,5 Milliarden Dollar an Strafen verhängt wurden, geht es um die Manipulation von Referenzwerten, die zur Bestimmung der Marktwerte einer Reihe von Derivativkontrakten dienen. Betroffen sind die Austauschverhältnisse von fixen und variablen Zinssätzen, die von der in New York angesiedelten [International Swaps and Derivatives Association <http://www.isda.org/>] (ISDA) errechnet werden und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für nominell hunderte Billionen an Derivativgeschäften als Preisbemessungsgrundlage dienen. Benutzt werden solche Derivate etwa von öffentlichen Schuldnern und von Pensionsfonds, die sich gegen Zinsänderungen absichern wollen. Da deren Preise anscheinend routinemäßig zugunsten der Banken manipuliert wurden, dürfte wohl so gut wie jeder Steuerzahler von diesen Praktiken geschädigt worden sein - das allerdings ohne eine Chance, dies überhaupt zu bemerken. (Rainer Sommer in Onlinemagazin telepolis, 6.8.2013)

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

Beschluss des Vorstandes vom 8. November 2013
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-340
Sachbearbeiter: Julia Schäfer
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 0781/2013
Gießen, den 11. Oktober 2013

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Nachbesetzung einer Position in der Sportkommission

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt in Nachfolge des (von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) abberufenen Herrn Hans-Bernd Kaufmann nunmehr

Frau Ewa Wenig

als Vertreterin der im Kreistag vertretenen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Sportkommission.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. November 2011 die Mitglieder des Kreistages sowie die sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen des Kreisausschusses gewählt.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war bislang Herr Hans-Bernd Kaufmann als Mitglied des Kreistages in der Sportkommission tätig. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Herrn Hans-Bernd Kaufmann als Vertreter des Kreistages in der Sportkommission nunmehr abberufen und hat als Nachfolgerin Frau Ewa Wenig als Vertreterin in der Sportkommission vorgeschlagen. Somit kann an der nächsten Sitzung der Sportkommission eine Vertreterin des Kreistages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilnehmen.

Eine Nachwahl ist möglich, da es sich um eine Mehrheitswahl handelt. Nach § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO kann – wenn niemand widerspricht – diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

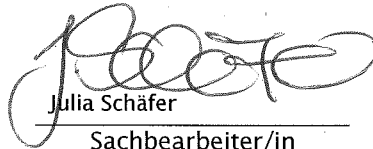
Folgekosten:

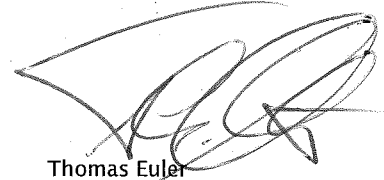
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Schäfer
Sachbearbeiter/in


Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit


ehrenamtl. Kreisbeigeordneter
Johann Gottfried Hecker
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom:

28.10.2013

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

18. November 2013

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 40-620-057/11
Sachbearbeiter: Matthias Spangenberg
Telefonnummer: 0641/9390-1682

Vorlage Nr.: 0760/2013
Gießen, den 14. Oktober 2013

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Nutzungsvertrag mit dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim über die Nutzung des Hallenbades Pohlheim

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim über die Nutzung des Hallenbades zu schulsportlichen Zwecken, gemäß dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu.

Für die Nutzung des Hallenbades Pohlheim zahlt der Landkreis Gießen einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 120,00 €/Zeitstunde, brutto, an den Hallenbadbetreiber, unabhängig davon, wie viele Schülerinnen und Schüler das Hallenbad tatsächlich besuchen.

Der Nutzungsvertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft und wird vorerst bis zum 31. Juli 2014 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres fristgemäß schriftlich zugehen.

Im Zuge der Gleichbehandlung werden die bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge mit allen Hallenbadbetreibern analog der vertraglichen Regelung zum Hallenbad Pohlheim per Nachtragsvereinbarung entsprechend verändert. Allerdings bleibt das Nutzungsentgelt für diese Hallenbadbetreiber unverändert bei 70,00 €/Zeitstunde.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12. November 2012 hat der Kreistag entschieden, die Vereinbarung mit den Hallenbadbetreibern über die Zahlung von Nutzungsentgelten für die Nutzung der Hallenbäder im Landkreis Gießen rückwirkend ab dem 01. Januar 2012 zu verändern.

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach 1,80 Euro pro Schüler/Schülerin und Badbesuch gezahlt wurde, soll ab dem 01. Januar 2012 die Nutzung auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden. Die Vergütung beträgt im Regelfall 70,00 Euro je Zeitstunde, brutto, unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler die am Schwimmunterricht teilnehmen. Allerdings sind auch die Größenverhältnisse der Schwimmbäder zu berücksichtigen.

Für das kleinste dieser Hallenbäder, in Nordeck, werden lediglich 75 % des genannten Stundensatzes, somit 52,50 Euro zugrunde gelegt.

Für das größte Hallenbad, in Pohlheim, sollen 125 % des genannten Stundensatzes zugrunde gelegt werden,

Für alle anderen Hallenbäder gilt der Stundensatz von 70,00 Euro.

Mit Zustimmung des Kreistages kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim erklärt sich mit dem für ihn maßgeblichen Stundensatz von 87,50 Euro nicht einverstanden und fordert eine Anhebung des Stundensatzes auf 120,00 Euro, was wie folgt begründet wird:

In allen anderen Hallenbädern im Landkreis Gießen kann mit maximal 50 Schülerinnen und Schüler, also 2 Gruppen gleichzeitig, Schwimmunterricht durchgeführt werden.

Im Hallenbad Pohlheim hingegen können gleichzeitig bis zu 100 Schülerinnen und Schüler, also bis zu 4 Gruppen, am Schwimmunterricht teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund profitiert das Hallenbad Pohlheim von der Umstellung vom Eintrittspreis je Schüler/Schülerin pro Badbesuch auf einen pauschalen Stundensatz von 87,50 Euro am allerwenigsten.

Bei allen anderen Hallenbadbetreibern führte die neue Regelung zu einer Verbesserung der Einnahmesituation von ca. 75 %.

Für das Hallenbad Pohlheim bedeutet die neue Regelung eine Einnahmeverbesserung von nur 26 %.

Der Kreisausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 5. August 2013 die Vorlage 0643/2013 mit dem Zusatzbeschluss

Im Zuge der Gleichbehandlung werden die bereits abgeschlossenen Nutzungsverträge mit allen Hallenbadbetreibern analog der vertraglichen Regelung zum Hallenbad Pohlheim per Nachtragsvereinbarung entsprechend verändert. Allerdings bleibt das Nutzungsentgelt für diese Hallenbadbetreiber unverändert bei 70,00 €/Zeitstunde

zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat der Verbandsvorsteher darum gebeten, in § 3 des Nutzungsvertrages zur Klarstellung einen neuen Absatz 5 aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

Unterjährig angemeldete Mehrstunden (z.B. Bundesjugendspiele) werden zusätzlich mit 120,00 €/Zeitstunde vergütet.

Außerdem wurde gewünscht, dass der Nutzungsvertrag auch von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher unterzeichnet werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Produkt 24.3.01.01 (Schulartübergreifende Dienstleistungen) zur Verfügung..

Sonstiges/Bemerkungen:

Durch diese Vorlage wird die bisherige Vorlage Nr. 0643/2013 (neu) ersetzt

Mitzeichnung:

FD Schule

Organisationseinheit

Matthias Spangenberg

Sachbearbeiter

Mario Rohrmus

Leiter der
Organisationseinheit

Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete Dr.
Christiane Schmalz
Dezernentin

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom:
28.10.2013

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis vom:

18. November 2013

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Nutzungs-Vertrag

zwischen

dem Landkreis Gießen, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl,

- im folgenden Landkreis Gießen -

und

dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim, Kirchstr. 2, 35415 Pohlheim,

vertreten durch Herrn Vorsitzenden Karl-Heinz Schäfer und Herrn stellvertretenden Vorsitzenden Stefan Bechthold,

- im folgenden Zweckverband Hallenbad Pohlheim -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim verpflichtet sich, das Hallenbad Pohlheim allen Schulen des Landkreises Gießen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr für den Schwimmunterricht zur Verfügung zu stellen.
- (2) In den Schulferien steht das Hallenbad Pohlheim den Schulen des Landkreises Gießen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung des Schwimmbads bezieht sich im Rahmen der Erforderlichkeit auch auf die Nutzung der Duschen, Umkleidekabinen sowie aller anderen Räumlichkeiten, welche üblicherweise den Schwimmbadbesuchern zugänglich sind.

§ 2

Die Belegungspläne werden unmittelbar zwischen den Schulen, dem Landkreis Gießen als Schulträger und dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim geregelt.

§ 3

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt 120,00 € je Zeitstunde, unabhängig von der Zahl der Schüler/innen und versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls die Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung des Hallenbades des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim an den Landkreis Gießen eintritt.
- (2) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim stellt in Zusammenarbeit mit den Schulen und mit dem Landkreis Gießen als Schulträger den Belegungsplan aller Schulen des Landkreises Gießen, die das Hallenbad Pohlheim nutzen, schulhalbjährlich zum 01.02. bzw. 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres zusammen. Dieser Belegungsplan ist für die Zahlung des Nutzungsentgeltes verbindlich. Auch die ausgefallenen Stunden werden künftig vergütet. Eine Spitzabrechnung entfällt.

- (3) Für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird eine Neuberechnung anhand der vorgelegten Benutzerlisten gemäß dieses Vertrages vorgenommen. Für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 erfolgt die Berechnung der Nutzungsentgelte auf der Basis der für das 2. Schulhalbjahr 2012/2013 vorliegenden Belegungspläne. Die ausgefallenen Stunden werden vergütet. Die Abstimmung der Belegungspläne nach § 4 Abs. 2 erfolgt erstmals im Vorfeld zu Beginn des Schuljahres 2013/2014, also vor dem 01.08.2013.
- (4) Aufgrund der vorgelegten Belegungspläne zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn wird seitens des Landkreises Gießen ein Pauschalbetrag des Nutzungsentgeltes errechnet, der in sechs monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsletzten auf ein von dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim zu bezeichnendes Konto einzuzahlen ist, erstmals mit Ablauf des Monats August 2013. Die Nachzahlung der Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.07.2013 hat bis zum 31.10.2013 auf dieses Konto zu erfolgen.
- (5) Unterjährig angemeldete Mehrstunden (z.B. Bundesjugendspiele) werden zusätzlich mit 120,00 € je Zeitstunde vergütet.
- (6) Mit dem Nutzungsentgelt sind alle von dem Zweckverband Hallenbad Pohlheim zu erbringenden Leistungen abgegolten.

§ 4

- (1) Wenn und soweit Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem Schwimmbecken oder den sonstigen Räumlichkeiten vorgenommen werden müssen, hat der Zweckverband Hallenbad Pohlheim diese möglichst so durchzuführen, dass die Nutzung des Schwimmbads für den Schwimmunterricht hiervon nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder ist die Nutzung des Schwimmbads wegen sonstiger schwerwiegender technischer Defekte, höherer Gewalt, Schließung des Schwimmbades nicht möglich, ruhen die Pflichten aus diesem Vertrag für die Dauer des Nutzungshindernisses.
- (3) Schadensersatzansprüche sind in den Fällen des Absatzes 2 beiderseitig ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Der Zweckverband Hallenbad Pohlheim stellt den Landkreis Gießen im Innenverhältnis von Schadensersatzforderungen Dritter, die dem Landkreis Gießen durch Verschulden des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim entstehen, frei.

§ 6

Der Landkreis Gießen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für den Fall, dass

1. Hauptpflichten aus diesem Vertrag betroffen sind

oder

2. ein eingetretener Schaden als Folge der Durchführung des Vertrages typisch und vorhersehbar war (vertragstypischer Schaden).

Die Haftung aus Satz 3 ist auf höchstens 15.000,00 Euro beschränkt.

§ 7

Gegen Forderungen aus diesem Vertrag ist die Aufrechnung mit anderen Forderungen als solchen aus diesem Vertrag nicht zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann wegen anderer Rechte als solcher aus diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden.

§ 8

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und wird vorerst bis zum 31.07.2014 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres fristgemäß schriftlich zugehen.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt alle bestehenden Verträge und Abreden betreffend der Festsetzung der Nutzungsentgelte des Hallenbades Pohlheim für den Schulschwimmunterricht.

§ 9

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung nach möglich, nahekommende andere Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Gießen, den _____

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Pohlheim, den _____

ZWECKVERBAND
HALLENBAD POHLHEIM

Karl-Heinz Schäfer
Vorsitzender

Stefan Bechthold
Stellv. Vorsitzender